



## Begründung:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an.

Unter Beachtung von jeweils gültiger Rechtsprechung hatte der Landkreis Uckermark im Jahre 2004 ebenfalls eine „Mustererzieherin“ auf der Grundlage des Bundesangestellten-tarifvertrages Ost (BAT-O) gebildet und diese im Jahr 2005 in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) übergeleitet. Seit 2010 findet für Erzieherinnen der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVSuE) Anwendung. Die Bemessungsgröße wurde auf Grund von gesetzlichen Änderungen (Sozialversicherungsbeiträge) oder neuen Tarifabschlüssen (BAT-O, TVöD, TVSuE) regelmäßig durch den Landkreis Uckermark fortgeschrieben.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Abfrage zum Stichtag 31.12.2010 festgestellt, dass sich die durchschnittliche Vergütung der Erzieherinnen bei den Kommunalen Trägern nach unten verändert hat (siehe Anlage 1).

Zu diesem Zeitpunkt waren von den 325 gemeldeten Erzieherinnen 57,5 % in die Entgeltgruppe S 6, Entwicklungsstufe 6 TVSuE eingestuft. Weitere 38,2 % befanden sich in der Entgeltgruppe S 6, Entwicklungsstufe 1 bis 5 TVSuE. 4,3 % der Beschäftigten waren in den Entgeltgruppen S 4 und S 5 TVSuE eingeordnet. Daher war eine Anpassung der Ermittlung der Durchschnittssätze an die tatsächlichen Gegebenheiten angezeigt.

Die Verwaltung hat eine Betrachtung der Durchschnittssätze im Land Brandenburg durchgeführt und stellte hierbei fest, dass im Vergleich mit anderen Landkreisen im Land Brandenburg der Landkreis Uckermark mit seinen Durchschnittssätzen einen vorderen Platz belegt. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Verfahrensweise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG recht unterschiedlich gestaltet wird (siehe Anlagen 2 und 3).

Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe der Pauschalierung ist die Feststellung von Durchschnittssätzen gleichwohl mit der Schwierigkeit verbunden, die differenzierten Belange der einzelnen Kita-Träger angemessen zu berücksichtigen. Daher werden landesweit jeweils an den regional unterschiedlichen Bedingungen angepasste Durchschnittssätze angewendet. Auf Grund der pauschalierten Förderung besteht eine hohe Differenziertheit bei den Durchschnittssätzen in Brandenburg, diese bieten daher auch wenig Vergleichbarkeit.

Maßgebend für die Ermittlung der Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark ist der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst und die durchschnittliche Eingruppierung von Erzieherinnen nach diesen. Dies entspricht einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6/Entwicklungsstufe 4 TVSuE.

Unter Beachtung der Trägervielfalt im Landkreis Uckermark und der Tatsache, dass einzelne Träger über dem Durchschnitt liegend ältere Erzieherinnen beschäftigen und dass diese kurzfristig einer überdurchschnittlichen finanziellen Belastung ausgesetzt werden, wird eine Absenkung der vg. Eingruppierung in zwei Stufen vorgeschlagen.

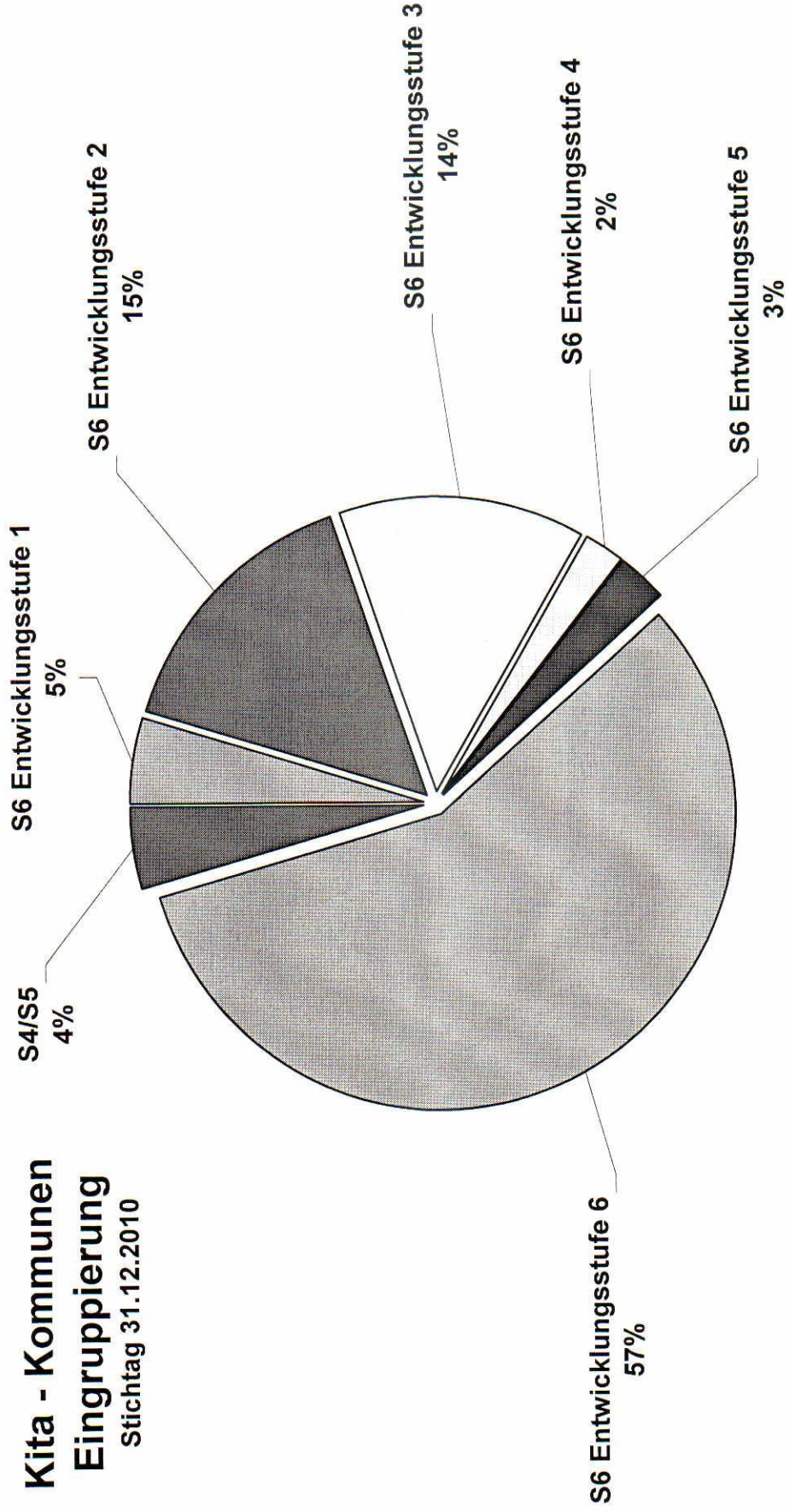
Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2013 erfolgt die Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 16 Abs. 2 KitaG auf der Grundlage des Tarifvertrags Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 6/Entwicklungsstufe 5. Voraussichtlich ab dem Zeitraum 01.01.2014 erfolgt die Ermittlung der Durchschnittssätze nach Entgeltgruppe S 6 /Entwicklungsstufe 4 TVSuE.

Gegenstand	Betrag in EUR	Bemerkungen
monatliches Bruttoentgelt 01.01. – 31.12.2012	2.767,65 X 12 = 33.211,80	S 6 Stufe 5
Arbeitgeberanteil 19,925 % davon	6.617,45	
RentenV           9,800 %		
ArbeitslosenV   1,500 %		
PflegeV           0,975 %		
KrankenV         7,300 %		
Umlage 2   rd.  0,350 %		
Zwischensumme	39.829,25	
Sonderzahlung (67,5 %)	1.868,16	
Arbeitgeberanteil 19,575 %	365,69	
Jahresbrutto AN	35.079,96	
Jahres-AG-Anteil	42.063,10	
Berufsgenossenschaft 4,2 % (Gefahrenklasse 2,10 %, Beitragsfuß 2,10 %)	154,70	besondere Berechnungsformel
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	1.087,48	
<b>Jahrespersonalkosten</b>	<b>43.305,28</b>	10.826,32 EUR/Quartal

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschussvorsitzenden und im Ergebnis der Diskussion im Jugendhilfeausschuss vom 17.01.2012 wurde den Kita-Trägern schriftlich mitgeteilt, dass für das I. Quartal 2012 weiter die Bemessungsgröße aus dem Jahr 2011 gilt und die neuerliche Befassung im Jugendhilfeausschuss am 20.03.2012 sowie die Feststellung der Durchschnittsbemessungsgröße durch den Landrat zum 01.04.2012 erfolgen wird (siehe Anlage 4).

In der vorliegenden Form einer stufenweisen Anpassung der Durchschnittssätze werden damit verbundene eventuelle unterschiedliche Personalkosten für einzelne Träger anerkannt und angemessen berücksichtigt sowie der Trägervielfalt im Landkreis Uckermark Rechnung getragen.

**Kita - Kommunen  
Eingruppierung**  
Stichtag 31.12.2010



# Anlage 2

Durchschnittssätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG > berechnet auf 100% Personalkosten pro Stelle und Jahr

Jugendamt	2009		einheitl. Satz 100% Pers.K.	einzel. Träger	gemittelt	Personalkosten		Mittteilung	Ermittlung der Personalkosten Meldung der Min.- und Maximalwerte und gewichtete Durchschnittsbildung durch den LK Meldung des Durchschnittssatzes (unbekannte Durchschnittsbildung des LK) Meldung des Durchschnittssatzes (unbekannte Durchschnittsbildung des LK) Meldung des Min.- und Maximalwertes und gewichtete Durchschnittsbildung durch die Stadt Durchschnittssatzbildung durch den LK Meldung des Min.- und Maximalwertes und gewichtete Durchschnittsbildung durch den LK Meldung des Durchschnittssatzes (unbekannte Durchschnittsbildung der jeweiligen gültigen Vergütungsregelung in der jeweiligen Einrichtung) durch LK Meldung eines Pauschalbetrags (gebildet durch Eingruppierung - Vergütungsgruppe Vc BAT-O, Altersstufe 7, verheiratet, 1 Kind - Stand 2007) Meldung des Min.- und Maximalwertes, Mittelwertbildung durch den LK und Unterscheidung freie und öffentliche Träger Meldung eines Pauschalbetrages ohne Erläuterung (Festlegung im öffentl.-rechtlichen Vertrag) Meldung eines ungewichteten Durchschnittssatzes der 82 Kitas des LK (Einzelaufstellung) Meldung eines ungewichteten Durchschnittssatzes (Stichprobenerfassung von 20 v.H. der Kindertageseinrichtungen) Errechnung eines ungewichteten Mittelwertes (Meldung der Gesamtpersonalkosten/ VE des LK) Meldung des Min.- und Maximalwertes und gewichtete Durchschnittsbildung des LK (nur 2008 gemeldet) Meldung eines Durchschnittssatzes (unbekannte Durchschnittsbildung durch den LK (Erzieherkostenpauschale) ) Meldung eines Pauschalbetrages einer "Musterzieher/in" (unbekannte Durchschnittsbildung des LK) Errechnung eines ungewichteten Durchschnittssatzes auf der Datengrundlage einer Stichprobengröße des LK mit unbekannte Durchschnittsbildung der öffentlichen und freien Träger durch den LK (Betrag pro betreutes Kind im öffentl.-rechtlichen Vertrag) Meldung eines Durchschnittssatzes (unbekannter Durchschnittsbildung durch den LK)
	einheitl. Satz 100% Pers.K.	Gesamtzahl Personal aus Kreismitteln				aus Kreismitteln			
BRB	40.061,24 €	400	16.024.496,00 €	40.061,24 €	Post 26.1.10				
CB	45.007,44 €	595	26.779.427,08 €	45.007,44 €	Mall 25.1.10				
FF	44.867,00 €	366	16.421.322,00 €	44.867,00 €	Mall 25.1.10				
P	39.134,25 €	1072	41.951.916,00 €	39.134,25 €	Post 22.1.10				
BAR	42.298,57 €	961	40.648.927,14 €	42.298,57 €	Post 25.1.10				
LDS	40.889,29 €	898	36.718.578,57 €	40.889,29 €	Mall 12.1.10				
EE	43.632,00 €	587	25.611.984,00 €	43.632,00 €	Mall 19.1.10				
HVL	42.428,64 €	853	36.191.629,92 €	42.428,64 €	Post 20.1.10				
MOL	37.614,29 €	1018	42.346.759,60 €	41.598,00 €	Mall 19.1.10				
OHV 1.)	46.673,34 €	1090	50.873.940,96 €	46.673,34 €	Fax 14.1.10				
OSL	42.467,57 €	584	24.801.061,71 €	42.467,57 €	Mall 1.2.10				
LOS	40.229,00 €	977	39.303.733,00 €	40.229,00 €	Post 19.1.10				
OPR	42.155,62 €	544	22.932.659,13 €	42.155,62 €	Mall 12.1.10				
PM	40.990,56 €	1214	49.762.539,84 €	40.990,56 €	Post 19.1.10				
PR	42.900,00 €	446	19.133.400,00 €	42.900,00 €	Post 20.1.10				
SPN	42.426,00 €	673	28.552.698,00 €	42.426,00 €	Mall 26.1.10				
TF	39.613,56 €	891	37.594.800,54 €	42.193,94 €	Mall 25.1.10				
UM	44.150,78 €	653	28.830.459,34 €	44.150,78 €	Mall 28.1.10				
Durchschnitt	41.848,56 €	13822	584.480.332,85 €	42.450,18 €					
Brb	43.479,56 €								
1.) Bereinigung um Personalk. der Leitungen									

Ergebnis nach Wichtung:

43.286,23 €

**Durchschnittssätze anderer Landkreise in Brandenburg (telefonisch erfragt)**

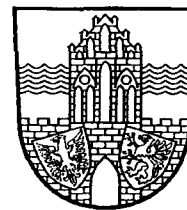
Landkreis	Bemessungsgröße 2011 in EUR	Bemessungsgröße 2012 in EUR	Verfahren
Barnim	43.000 (Maximalwert)	- (nicht bekannt gegeben)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlage S 6 / Stufe 5 TVSuE</li> <li>2. 11 Bemessungsgrößen die zwischen 15,0 TEUR u. 43,0 TEUR liegen. Grundlage bilden die PK des Vorjahres + Zuschlag. Maximal werden 43,0 TEUR als höchster Durchschnittssatz festgesetzt, auch wenn die tatsächlichen PK im Vorjahr im Einzelfall höher lagen.</li> </ol>
Oberhavel	42.002,90	- (noch nicht bekannt)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinden melden die voraus-sichtlichen PK nach TVSuE.</li> <li>2. Der Landkreis bildet eine Durchschnittsgröße für alle.</li> <li>3. LK stellt neue Bemessungsgröße im Benehmen mit den Gemeinden fest.</li> </ol> <p>Die Aufgabe Kita ist an Gemeinden übertragen worden.</p>
Teltow-Fläming	41.481,92 (Maximalwert)	41.481,92 (Maximalwert)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchschnittssätze werden nach S 6 / Stufe 4 TVSuE ermittelt. Gilt für öffentl. Träger</li> <li>2. Für die freien Träger wird auf der Grundlage ihrer Tarifverträge ein Durchschnittssatz ermittelt. Maximal gilt der Wert für öffentliche Träger.</li> <li>3. Der Durchschnittssatz gilt solange, bis ein neuer beantragt wird.</li> </ol>

Oder-Spree	40.095,14	39.740,14	Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage der tatsächlichen Personal-kosten des Vorjahres ermittelt. Dazu werden 20 % der Träger abgefragt. Es findet eine Mischung aus freien und öffentlichen Trägern sowie kleinen und großen Einrichtungen statt. (anhängig am OVG)
Potsdam-Mittelmark	43.030,20 (Mittelwert)	- (noch nicht bekannt)	Auf der Grundlage der tatsächlichen PK des Vorjahres wird für jeden Träger ein eigener Durchschnittssatz gebildet.
Märkisch-Oderland	37.632 (Durchschnittswert für Freie Träger) 44.748 (Durchschnittswert für Kommunen)	- (noch nicht bekannt)	Zuschuss erfolgt nach den tatsächlichen Personalkosten. (dreistufiges Finanzierungsverfahren - Spitzabrechnung) Vorschuss – Bemessungsgröße – Abbrechung – Nachzahlung/ Rückforderung
Stand 23.02.2012			
Uckermark	45.952,50	43.305,28	Durchschnittsgröße TVSuE



# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An  
Träger von Kindertageseinrichtungen  
des Landkreises Uckermark

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051  
Telefax: 03984 70-2199  
E-Mail: sekretariat-  
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	25.01.2012

### Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Befassung mit den Durchschnittssätzen der jeweils gültigen Vergütungsregelung als Bemessungsgröße für die Finanzierung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG fand im Jugendhilfeausschuss am 17. Januar 2012 statt (Drucksache 22-A/2012).

Im Ergebnis dessen teile ich Ihnen mit, dass die Bemessungsgröße für 2012 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch nicht festgestellt wurde. Aus diesem Grund wird die Bemessungsgröße des Vorjahres (2011) die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 KitaG für das 1. Quartal 2012 bilden.

Die Bemessungsgröße für 2012 wird durch mich zum 01.04.2012 festgestellt und bildet somit bei der Finanzierung ab dem II. Quartal 2012 die Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dietmar Schulze

Konto der Kreisverwaltung:  
Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.